

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. März 2023**

**Bremer Volkshochschule – Entwurf zur Neufassung des Ortsgesetzes zur Gebühren- und Benutzungsordnung der Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen**

**A. Problem**

Die Gebühren- und Benutzungsordnung für die Bremer Volkshochschule stammt in Bezug auf die Höhe festzusetzender Gebühren- und Kostenbeiträge sowie die Gewährung von Ermäßigungen aus dem Jahr 2001. Obschon die Gebühren und Kostenbeiträge sich an der allgemeinen Kostenentwicklung orientiert haben im Rahmen der geltenden Gebührenordnung, entsprechen die darin festgesetzten Gebührenspannen nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Eine Aufteilung nach Bereichen der Weiterbildung ist zudem nicht sinnvoll, da die Bereiche nicht objektiv nachvollziehbar voneinander abgegrenzt werden können.

Auch die Ermäßigungssätze sind nicht ausreichend, um allen Bevölkerungsschichten die Teilhabe an Weiterbildung zu ermöglichen.

Der Betriebsausschuss von Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek Bremen hat sich am 24.11.2022 mit dem Entwurf zur Neufassung befasst und hat den Senator für Kultur gebeten, das Verfahren zur Beschlussfassung über die Neufassung des Ortsgesetzes zur Gebühren- und Benutzungsordnung der Bremer Volkshochschule einzuleiten. Auch die Deputation für Kultur hat im Umlaufverfahren Mitte Dezember 2022 von der Neufassung Kenntnis genommen und den Senator für Kultur gebeten, diesen Entwurf zur Neufassung des Ortsgesetzes zur Gebühren- und Benutzungsordnung der Bremer Volkshochschule zur Grundlage eines Gesetzgebungsverfahrens zu machen und dieses einzuleiten.

**B. Lösung**

Die Gebühren –und Benutzungsordnung für die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, wird geändert, um eine Reihe von einzelnen Vorschriften zu verbessern. In der vorliegenden Neufassung werden die Gebühren der Höhe nach nicht mehr nach verschiedenen Bereichen der Weiterbildung aufgeteilt, da die Bereiche nicht objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Die neue Gebührenspanne soll der Bremer Volkshochschule mehr Flexibilität bei der Gebührengestaltung ermöglichen. Die Gebührenspanne wird auf 1,00 € bis 10,00 € pro Unterrichtseinheit angehoben (von zuvor 0,50 € bis 8,00 € pro Unterrichtseinheit).

Die Ermäßigungen werden neu geregelt, denn entsprechend ihrem Auftrag möchten der Senator für Kultur und die Bremer Volkshochschule sozial schwachen Bevölkerungsschichten den Zugang zur Weiterbildung durch höhere Ermäßigungssätze ermöglichen. Mit der jetzt vorliegenden Staffelung sollen die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse besser berücksichtigt werden.

Für bestimmte Veranstaltungen – bei denen eine bestimmte Mindestanzahl an Teilnehmenden nicht erreicht werden kann - können Staffelpreise eingeführt werden. Staffelfrößen, Fristen und Preise werden für die Kunden transparent gestaltet und zusammen mit der jeweiligen Veranstaltung veröffentlicht.

Die Bezahlung der Kurse wird an allgemein anerkannte und eingeführte Bezahlmethoden angepasst.

Gebühren- und Kostenbeiträge werden zukünftig nur noch anteilig dem jeweiligen Ausfall zurückgezahlt, so dass erhaltene Leistung bezahlt werden muss.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Es werden keine Mindereinnahmen erwartet: Durch die verbesserte Ermäßigungsregelung sollen mehr Teilnehmende gewonnen werden und der Einnahmeausfall durch Ermäßigungen soll dann aufgrund der erhöhten Anzahl der Teilnehmenden ausgeglichen werden. Gebühren für die Veranstaltungen der VHS werden unter Berücksichtigung des öffentlichen Auftrages gemäß Ortsgesetz, der entstehenden Kosten sowie der Marktpreise (Preise der Konkurrenz) mit der Verwaltungssoftware Kufer SQL der Volkshochschule kalkuliert. Planungsprämisse ist es, einen möglichst hohen Deckungsgrad zu erzielen. Da die Verwaltungssoftware Kufer SQL bei der Kalkulation die Einbeziehung weiterer Erlöse und Aufwendungen wie Raum und Sachkosten in die Deckungsbeitragsrechnung aus technischen Gründen erst in diesem Jahr vorsieht, kann eine abschließende gebührenrechtliche Bewertung vom Senator für Finanzen nicht vorgenommen werden; sie liegt allein in der Verantwortung des Fachressorts. Eine Berücksichtigung dieser Kosten fand jedoch schon immer in den Gesamtergebnissen der einzelnen Fachbereiche und Regionalstellen statt.

Zielsetzung der Bremer Volkshochschule mit Ihrem Angebot des lebenslangen Lernens ist unter anderem, die gesellschaftliche Teilhabe für alle Bevölkerungsschichten und Geschlechter zu ermöglichen und bestehende Nachteile auszugleichen. Die Neufassung des Ortsgesetzes zur Gebühren- und Benutzungsordnung soll Zugangsschwierigkeiten und Teilhabebeschränkungen einzelner gesellschaftlicher Gruppen Rechnung tragen und darauf hinwirken, dass das Weiterbildungsangebot wirklich von allen Bürger\*innen der Stadt genutzt werden kann. Dazu sind die verschiedenen

Strukturen sozialer Ungleichheit zu beachten, die auf Aspekten wie Geschlecht, Migrationshintergrund, Alter oder körperlichen Beeinträchtigungen aufbauen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Gesetzentwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Kultur vom 23.2.2023 den Entwurf zur Neufassung des Ortsgesetzes zur Gebühren- und Benutzungsordnung der Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadt) mit der Bitte um Beschlussfassung.

ANLAGE:

Ortsgesetz zur Gebühren- und Benutzungsordnung der Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

**Mitteilung des Senats  
an die Stadtbürgerschaft  
vom 28. März 2023**

**Ortsgesetz zur Gebühren- und Benutzungsordnung der Bremer Volkshochschule,  
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen**

Die Gebühren –und Benutzungsordnung für die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, wurde geändert, weil eine Reihe von einzelnen Vorschriften überarbeitet und verbessert wurden. Dies geschah zuletzt im Jahr 2001. Zudem werden die Ermäßigungen neu geregelt, um Benachteiligungen aufgrund sozialer Ungleichheit ausgleichen zu können und die Teilhabemöglichkeiten durch höhere Ermäßigungssätze zu verbessern.

Die Deputation für Kultur hat Mitte Dezember 2022 von den Änderungen Kenntnis genommen und den Senator für Kultur gebeten, diesen Entwurf des Ortsgesetzes zur Gebühren- und Benutzungsordnung der Bremer Volkshochschule zur Grundlage eines Gesetzgebungsverfahrens zu machen und dieses einzuleiten.

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadtbürgerschaft beschließt das „Ortsgesetz zur Gebühren- und Benutzungsordnung der Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“. Das Ortsgesetz tritt am 01.05.2023 in Kraft.

**Ortsgesetz zur Gebühren- und Benutzungsordnung  
der Bremer Volkshochschule,  
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (BremGBl. S. 598), von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

**Artikel 1  
Gebühren- und Benutzungsordnung  
für die Bremer Volkshochschule,  
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen**

**§ 1**

**Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Auslagen**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Bremer Volkshochschule sind, sofern diese nicht gebührenfrei sind, Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Entgelte erhoben werden.

**§ 2**

**Gebührenschildner und Gebührenschildnerin**

(1) Gebührenschildner oder Gebührenschildnerin ist, wer an den Veranstaltungen der Volkshochschule teilnimmt. Gebührenschildner und Gebührenschildnerin sind auch diejenigen, die die Benutzung oder die Leistung der Volkshochschule selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, beantragt oder veranlasst haben oder denen die Benutzung oder Leistung der Volkshochschule zugutekommt.

(2) Gebührenschildner und Gebührenschildnerin sind ferner diejenigen, die die Zahlung durch Erklärung gegenüber der Volkshochschule übernommen haben oder für die Gebührenschild einer anderen Person kraft Gesetzes haften. Neben einer minderjährigen Person sind deren gesetzliche Vertreter zur Zahlung verpflichtet.

**§ 3**

**Festsetzung der Gebühren und Auslagen**

(1) Die Volkshochschule setzt die Gebühren für jede Veranstaltung gesondert vor Beginn eines jeden Arbeitsabschnitts fest und veröffentlicht diese im Programmheft

sowie auf der Homepage der Bremer Volkshochschule. Die Gebühren werden festgesetzt aufgrund der zu erwartenden Aufwendungen der Volkshochschule unter Berücksichtigung der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der Gebühren kann sich dabei von 1 Euro bis 10 Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) bewegen.

(2) Zusätzlich zu den Gebühren können Auslagen erhoben werden, insbesondere für besondere Raum- und Geräteausstattungen sowie für Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien. Die Aufwendungen werden anteilig errechnet auf Grundlage der Mindestteilnehmendenzahl der Veranstaltungen. Die Kosten für Lernmittel sind von den Teilnehmenden zu tragen.

(3) Bei Studienfahrten und Studienreisen werden neben den Gebühren für den Lehrveranstaltungsanteil die ermittelten Gesamtkosten zuzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von bis zu 15 Prozent der ermittelten Gesamtkosten anteilig auf Grundlage der Mindestteilnehmendenzahl auf die Teilnehmenden umgelegt.

#### § 4

### **Gebührenfreie Veranstaltungen**

Die Volkshochschule kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel teilweise oder ganz auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen verzichten, soweit für die Förderung von bestimmten Maßnahmen ein besonderes öffentliches oder institutionelles Interesse besteht. Dies gilt insbesondere bei

1. Veranstaltungen, für die zweckgebundene Zuschüsse gewährt oder die in Kooperation durchgeführt werden;
2. Kursen und Lehrgängen zur Erlangung von Grundkenntnissen (insbesondere Alphabetisierung);
3. Integrationsangeboten für bestimmte Zielgruppen;
4. Einzelveranstaltungen der politischen Bildung;
5. Kursleiterinnen- und Kursleiterfortbildungen.

#### § 5

### **Ermäßigungen**

(1) Auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise kann die Volkshochschule auf die für die Veranstaltung festgesetzte Gebühr eine Ermäßigung bis zu 50 Prozent gewähren. Auslagen sind nicht ermäßigungsfähig.

(2) Die Ermäßigung wird gewährt für folgende Gruppen und ist nicht kumulativ:

1. Empfänger und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld I und Wohngeldempfänger und Wohngeldempfängerinnen in Höhe von 35 Prozent,

2. Empfänger und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen in Höhe von 50 Prozent,
3. Auszubildende, Schüler und Schülerinnen, Studierende und Teilnehmende an Freiwilligendiensten in Höhe von 50 Prozent,
4. Schwerbehinderte (Grad der Behinderung von wenigstens 50) in Höhe von 35 Prozent,
5. Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe von 50 Prozent,
6. Rentner und Rentnerinnen mit einem Einkommen unterhalb der vom Statistischen Bundesamt jeweils gültigen festgelegten Armutgefährdungsschwelle in Höhe von 35 Prozent und
7. auf Antrag in besonderen Härtefällen durch Entscheidung der Volkshochschule in Höhe von bis zu 100 Prozent, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin wegen einer nachgewiesenen wirtschaftlichen Notlage durch die Höhe der Gebühren am Besuch einer Veranstaltung gehindert wird.

(3) Soweit der Volkshochschule Fördermittel für bestimmte Gruppen zur Verfügung gestellt werden, können Gebühren auch gänzlich erlassen werden.

(4) Wird eine Person in eine Veranstaltung aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt sind, entrichtet sie die Hälfte der angegebenen Gebühr.

(5) Auf bestimmte Veranstaltungen können abweichend von Absatz 2 keine Gebührenermäßigungen gewährt werden. Diese Veranstaltungen werden als nicht ermäßigungsfähig ausgewiesen.

(6) Die Volkshochschule kann Rabattierungsmöglichkeiten, zum Beispiel Frühbucher-, Gruppen- oder Vielbucherrabatte einführen. Diese werden entsprechend veröffentlicht.

## § 6

### **Mindestzahl der Teilnehmenden**

Veranstaltungen werden in der Regel durchgeführt, wenn mindestens zwölf Personen sich angemeldet haben. Wird eine Veranstaltung mit weniger als zwölf Personen geplant, so können sich die Gebühren entsprechend dem Verhältnis der geringeren Mindestteilnehmendenzahl zu zwölf Personen erhöhen. Für bestimmte Veranstaltungen kann die Volkshochschule für unterschiedliche Gruppengrößen Staffelpreise ausweisen. Hier wird entsprechend der Zahl der tatsächlichen Teilnehmenden die Differenz zur höheren Staffel nachgefordert. Staffelpreise und Fristen werden mit der Veranstaltung veröffentlicht.

## § 7

### **Fälligkeit und Zahlungsweise**

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Anmeldung für eine Veranstaltung fällig. Bei Erteilung einer Lastschriftermächtigung werden die Gebühren und Auslagen in voller Höhe fällig

bei Kursen zehn Tage nach Veranstaltungsbeginn,

1. bei Bildungszeiten und Wochenendseminaren vor Ort zehn Tage vor Beginn und
2. bei Veranstaltungen außerhalb Bremens 20 Tage vor Beginn.

Zu Beginn einer Veranstaltung ist durch Beleg nachzuweisen, dass die erforderliche Gebühr und anfallende Auslagen bezahlt worden sind oder durch Lastschriftverfahren eingezogen werden. Eine Befreiung von der Zahlung ist ebenfalls nachzuweisen. Gebühren und Auslagen, die 125 Euro übersteigen, können auf Antrag in mehreren Teilbeträgen entrichtet werden.

(2) Bei Studienreisen ist bei der Anmeldung eine Abschlagszahlung in Höhe von zehn Prozent der festgesetzten Gebühren und der Gesamtkosten zu entrichten. Die restliche Gebühr und die Auslagen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Studienreise zu entrichten, es sei denn, es sind im Einzelfall andere Zahlungsmodalitäten festgesetzt. Bei Rücktritt von der Veranstaltung verfällt die Abschlagszahlung.

(3) Gebühren, Auslagen und Abschlagszahlungen sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren oder im EC-Cash-Verfahren zu entrichten. Bei Einwilligung zum Lastschriftverfahren werden die Beträge vom angegebenen Konto abgebucht.

## § 8

### **Quittungsleistung**

Die von der Bremer Volkshochschule erstellten Anmeldebestätigungen gelten als Quittung und gleichzeitig als Teilnahmeausweis. Eine besondere Quittung wird nicht erteilt.

## § 9

### **Teilnahmebescheinigungen**

Teilnahmebescheinigungen werden auf Verlangen zum Veranstaltungsende erstellt. Für das Ausstellen zusätzlicher oder nachträglicher Teilnahmebescheinigungen wird eine Gebühr in Höhe von 3 Euro erhoben.

## § 10

**Erstattung von Gebühren und Auslagen**

(1) Gebühren werden an den Teilnehmer oder die Teilnehmerin zurückgezahlt:

1. In voller Höhe bei Ausfall der Veranstaltung und
2. anteilig pro Unterrichtseinheit, wenn aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, weniger als die vorgesehenen Unterrichtseinheiten durchgeführt worden sind.

(2) Gebühren werden an den Teilnehmer oder die Teilnehmerin auch dann zurückgezahlt, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin an der belegten Veranstaltung nicht teilnehmen kann und die schriftliche Abmeldung (Rücktritt) vor Beginn der nachfolgend genannten Fristen erfolgt ist:

- Kurse 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn,
- Bildungszeiten vor Ort,  
Wochenendseminare, Tagesseminare  
und Exkursionen 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- auswärtige Bildungszeiten 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Für einzelne Veranstaltungen können andere Bestimmungen gelten, die jeweils mit der Anmeldung bekanntgegeben werden. Bei der Erstattung der Gebühren wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Prozent der individuellen Teilnahmegebühr einbehalten, höchstens jedoch 25 Euro. Kann der Platz anderweitig vergeben werden, beschränkt sich die Zahlungspflicht auch nach Ablauf der genannten Fristen auf die Bearbeitungsgebühr.

(3) Auslagen und Kosten nach § 3 Absatz 2 und 3 werden nur insoweit zurückgezahlt, als der Volkshochschule selbst aufgrund der Nichtteilnahme des oder der Teilnehmenden noch keine Kosten entstanden sind und nicht entstehen werden.

## § 11

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule steht in der Regel allen Personen ab 16 Jahren offen.

(2) Die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann bei den Veranstaltungen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Einzelheiten regelt die Direktion.

(3) An Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen dürfen Personen, die diesen Zielgruppen nicht angehören, nur teilnehmen, soweit hierdurch die pädagogische Konzeption der Veranstaltung nicht verändert wird.

## § 12

### **Haftungsbeschränkung**

Für Unfälle, Diebstähle und sonstige Schädigungen der Teilnehmenden oder Beschädigung ihrer Sachen während der Veranstaltungen der Volkshochschule haftet die Stadtgemeinde Bremen nur bei ihr zuzurechnendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Unfälle während des Hin- oder Rückweges zu oder von den Veranstaltungen übernimmt die Stadtgemeinde Bremen keine Haftung.

## § 13

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, können zum Zwecke der Planung und Durchführung der Veranstaltungen sowie zur Erhebung und Abrechnung der Kosten und Beiträge die notwendigen personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und bei Bedarf deren Erziehungsberechtigten verarbeitet werden, insbesondere Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse und Ermäßigungsstatus.

(2) Nach Erfüllung des Zwecks nach Absatz 1 sind die personenbezogenen Daten zu löschen. Unberührt hiervon bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Abweichend von Satz 1 können die personenbezogenen Daten mit nachweisbarer Einwilligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder deren Erziehungsberechtigten für künftige Veranstaltungsteilnahmen weitere drei Jahre verarbeitet werden. Diese Einwilligung kann für jeweils drei Jahre erneuert werden. Die personenbezogenen Daten sind mit Ablauf des Zeitraumes, für den die letzte Einwilligung erteilt worden ist, zu löschen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, sind nachweisbar darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

## § 14

### **Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Benutzungsordnung für die Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 558 — 223-c-4), die durch das Ortsgesetz vom 29. Januar 2019 (Brem.GBl. S. 21) geändert worden ist, außer Kraft.

## **Allgemeine Begründung**

Die Gebühren –und Benutzungsordnung für die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, wurde geändert, weil eine Reihe von einzelnen Vorschriften überarbeitet und verbessert wurden. In der vorliegenden Neufassung werden die Gebühren der Höhe nach nicht mehr nach verschiedenen Bereichen der Weiterbildung aufgeteilt, da die Bereiche nicht objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Aus Kostengründen wird die kostenlose Abgabe der Programmhefte eingestellt, denn die Veranstaltungen sind alle durch online Medien abrufbar.

Die Ermäßigungen werden neu geregelt, denn entsprechend ihrem Auftrag möchte die Volkshochschule Bremen sozial schwachen Bevölkerungsschichten den Zugang zur Weiterbildung durch höhere Ermäßigungssätze möglich machen. Mit der jetzt vorliegenden Staffelung sollen die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse besser berücksichtigt werden.

Für bestimmte Veranstaltungen – bei denen eine bestimmte Mindestanzahl an Teilnehmenden nicht erreicht werden kann - können Staffelpreise eingeführt werden. Staffelgrößen, Fristen und Preise werden für die Kunden transparent gestaltet und zusammen mit der jeweiligen Veranstaltung veröffentlicht.

Die Bezahlung der Kurse wird an allgemein anerkannte und eingeführte Bezahlmethoden angepasst.

Gebühren – und Auslagen werden zukünftig nur noch anteilig dem jeweiligen Ausfall zurückgezahlt so dass erhaltene Leistung bezahlt werden muss.